

Einwilligungserklärung in eine unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation

Datenschutz und Datensicherheit beim E-Mailverkehr

Die Verschwiegenheitspflicht des Notars stellt eine der Grundvoraussetzungen für die Tätigkeit dar. Sie ist nicht nur in § 18 BNotO als Berufspflicht ausdrücklich normiert, sondern nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB als Rechtsgut strafrechtlich geschützt. Im Rahmen der elektronischen Kommunikation zwischen Notar und Beteiligten muss deswegen die Übermittlung von Daten durch eine geeignete Verschlüsselung geschützt sein. Ansonsten besteht die Möglichkeit, dass übersandte Daten von Dritten abgefangen und gelesen werden können. Es besteht zudem die Gefahr, dass Geschäftsgeheimnisse Konkurrenten auf diese Weise bekannt und gegen den/die Mandanten/ in und Beteiligte verwendet werden können. Im Ergebnis muss sichergestellt werden, dass das Recht auf informelle Selbstbestimmung des/der Mandanten/ in gegenüber dem unbefugtem Zugriff Dritter und des Staates geschützt und damit ein sorgsamer Umgang mit den Daten des/der Mandanten/in gewährleistet wird.

Der/ Die Unterzeichner/in wünscht in Kenntnis der vorstehenden Gefahren ausdrücklich die Übermittlung von Daten per E-Mail ohne weitere Sicherungsmaßnahmen und gibt hierzu folgende Erklärung ab:

Hiermit erkläre ich gegenüber

**der Notarin Andrea Münster
dem Notar Björn Petersen
dem Notar Fred K. Lenck.
Berliner Allee 40 B,
22850 Norderstedt,**

dass ich die Übermittlung von Urkunden, Urkundsentwürfen und sämtliche weitere Korrespondenz an folgende E-Mailadresse:

.....
ohne weitere Sicherungsmaßnahmen und insbesondere unter Verzicht auf eine Verschlüsselung wünsche. Ich bin ausdrücklich auf die Gefahren der ungeschützten E-Mail-Kommunikation hingewiesen worden und gebe diese Erklärung, die nur schriftlich widerrufen werden kann, in Kenntnis dieser Gefahrenlage ab.

Mir ist bekannt, dass die Notarin/der Notar ein Verschlüsselungssystem nutzt und zur Verfügung stellen kann.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO kann ich meine zuvor erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Hierzu genügt eine Mail an kanzlei@thun-steiner.de oder ein einfaches Schreiben per Post an die Notarin/den Notar. Eine Kommunikation per E-Mail findet nach Widerruf der Einwilligung auf Wunsch dann nur noch verschlüsselt oder auf dem Postwege statt.

.....
Ort und Datum Unterschrift